

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 64/08 B

L 3 AS 243/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 1364/07 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Bodenseekreis,
Glärnischstraße 1-3,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D a u b e r und K o v a r beschlossen:

Dem Kläger wird hinsichtlich der Versäumung der Begründungsfrist für die Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juni 2008 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Absenkung seiner Regelleistung um jeweils 10 vH für drei Monate. Das Sozialgericht (SG) Konstanz hat seine Klage mit Gerichtsbescheid vom 15. November 2007 abgewiesen. Dem Gerichtsbescheid war eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt, wonach der Gerichtsbescheid mit der Berufung angefochten werden könne. Der Kläger hat fristgerecht Berufung eingelegt. Die auf richterlichen Hinweis ebenfalls von ihm eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 26. Mai 2008 zurückgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das LSG mit Beschluss vom 12. Juni 2008 als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 Euro nicht übersteige und die Berufung nicht zugelassen worden sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Ihm wurde mit Beschluss vom 9. September 2008 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt S beigeordnet. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2008 hat der Senat dem Kläger hinsichtlich der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Dieser Beschluss wurde dem Bevollmächtigten am 4. November 2008 zugestellt. Nachdem am 4. Dezember 2008 eine Begründung der Beschwerde nicht vorlag, stellte der Bevollmächtigte auf Nachfrage einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Begründungsfrist und legte eine Begründung, datiert mit dem 25. November 2008, vor. Er versicherte an Eides statt, dass die Begründung am 25. November 2008 an das Gericht abgesandt worden sei.
- 3 In der Sache rügt der Kläger eine Verletzung von § 144 Abs 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und § 62 SGG. Er trägt vor, das LSG habe seine Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei die Berufung zulässig gewesen, weil das SG im Gerichtsbescheid die Berufung zugelassen habe. Grundsätzlich sei zwar eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung nicht geeignet, zu einer zulässigen Berufung zu führen. Etwas anderes könne aber dann gelten, wenn die Rechtsmittelbelehrung so gefasst sei, dass sie die Zulassung deutlich für einen objektiven Empfänger des Urteils mache. Der Gerichtsbescheid einschließlich der Rechtsmittelbelehrung lese sich als Einheit. Durch die Unterschrift unter der Rechtsmittelbelehrung und den darin enthaltenen Zulassungsausspruch der Berufung sei die Berufungsinstanz eröffnet gewesen.



II

- 4 Dem Kläger ist zwar gemäß § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Begründungsfrist zu gewähren, weil er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist jedoch nicht begründet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bedarf die Berufungszulassung eines eindeutigen Ausspruchs im Urteil; der bloße Hinweis in der bei zulässiger Berufung üblichen Rechtsmittelbelehrung, die Entscheidung könne mit der Berufung angefochten werden, reicht nicht aus, weil er für sich gesehen nicht erkennen lässt, dass eine Entscheidung über die Zulassung getroffen worden ist (vgl BSGE 2, 245, 246; 5, 92, 95; SozR 1500 § 161 Nr 16; SozR 1500 § 150 Nr 30; SozR 3-1500 § 158 Nr 3; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 144 RdNr 38 ff). Etwas Anderes ergibt sich - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - auch nicht aus dem Umstand, dass Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung hier nach dem äußeren Erscheinungsbild als Einheit angesehen werden können und die Rechtsmittelbelehrung nicht als Vordruck angefügt ist. Die Unterschrift des Vorsitzenden gemäß § 134 Abs 1 SGG muss stets auch die Rechtsmittelbelehrung umfassen, die nach § 136 Abs 1 Nr 7 SGG zum Inhalt des Urteils gehört (vgl BSGE 5, 87, 90). Weitere Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hat der Kläger nicht formgerecht bezeichnet.
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

